

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 31. Dezember 1949

60. Stück

- 278.** Verordnung: Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.
279. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz.
280. Verordnung: Abänderung des Rechtsanwaltsstarifs.
281. Verordnung: Abänderung des Notariatstarifs.
282. Verordnung: Abänderung des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.

278. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 17. November 1949 über die Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 5, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 143, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz) wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der fortzuführenden Firmen zur Registrierung gemäß § 5, Abs. (1), des Vierten Rückstellungsgesetzes wird bis 31. Dezember 1950 verlängert.

Tschadek

279. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 24. November 1949 über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 156, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), des § 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 53, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz), und des § 14, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz wird bis 31. März 1950 verlängert.

Figl

280. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 28. November 1949, betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsstarifs.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 305, wird verordnet:

1. Der Artikel II der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 259, über den Rechtsanwaltsstarif hat zu lauten:

„Artikel II.

Im Hinblick auf die derzeitigen Lohn- und Preisverhältnisse erhöht sich die nach den Bestimmungen des Tarifs dem Rechtsanwalte gebührende Verdienstsomme einschließlich des Einheitsatzes und ausschließlich der Reisekosten, Entfernungsgebühren und der sonstigen Barauslagen um 75 v. H.“

2. Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf die Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien Anwendung, die an oder nach diesem Tage bewirkt werden, es sei denn, daß der Vergütungsbetrag mit der Partei vereinbart worden ist.

Tschadek

281. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 28. November 1949, betreffend die Abänderung des Notariatstarifs.

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 375, wird verordnet:

1. Der Artikel II der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 260, über den Notariatstarif hat zu lauten:

„Artikel II.

Im Hinblick auf die derzeitigen Lohn- und Preisverhältnisse erhöht sich die nach den Bestimmungen des Artikels I dem Notar gebührende

Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten, Entfernungsgebühren und der sonstigen Barauslagen um 75 v. H.“

2. Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf die Leistungen der Notare und ihrer Kanzleien Anwendung, die an oder nach diesem Tage bewirkt werden, es sei denn, daß die Höhe des Vergütungsanspruches der Partei vom Notar bereits bekanntgegeben worden ist.

Tschadek

282. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 28. November 1949, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 375, wird verordnet:

1. Der Artikel II der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 261, über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes hat zu lauten:

„Artikel II.

Im Hinblick auf die derzeitigen Lohn- und Preisverhältnisse erhöht sich die nach den Bestimmungen des Artikels I dem Notar gebührende Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten und der sonstigen Barauslagen um 75 v. H.“

2. Diese Verordnung findet auf Leistungen der Notare als Beauftragte des Gerichtes Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten bewirkt werden.

Tschadek